

Haushaltssatzung

des

Zweckverbandes Gewerbepark Schwäbische Alb (GSA)

für das Haushaltsjahr

2021

- I.** Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147,1149), in Verbindung mit § 4 und § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221), sowie § 9 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung am 19. November 2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	135.000 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	203.650 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-68.650 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	50.000 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	50.000 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-18.650 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit von	103.500 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Vw.tätigkeit von	168.650 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss-/bedarf des Ergebnishaushalt (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-65.150 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.073.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	431.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	642.000 €

2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	576.850 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	431.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.073.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss-/bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-642.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-65.150 €
3.	Kreditaufnahmen	
3.1	dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	431.000 €.
3.2	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	8.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird mit festgelegt. 0 €

§ 3

Zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs wird die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 19 GKZ und § 9 der Verbandssatzung auf festgesetzt. 100.000 €

Im Einzelnen wird von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Verwaltungs- und Betriebskostenumlage erhoben:

der Gemeinde Bad Ditzenbach (8,0 %)	8.000 €
der Gemeinde Bad Überkingen (7,5 %)	7.500 €
der Gemeinde Deggingen (8,0 %)	8.000 €
der Stadt Geislingen an der Steige (45,5 %)	45.500,00 €
des Landkreises Göppingen (10,0 %)	10.000,00 €
der Gemeinde Kuchen (10,0 %)	10.000,00 €
der Gemeinde Gruibingen (3,0 %)	3.000,00 €
der Stadt Wiesensteig (3,0 %)	3.000,00 €
der Gemeinde Mühlhausen (2,0 %)	2.000,00 €
der Gemeinde Drackenstein (1,0 %)	1.000,00 €

Eine Vermögensumlage wird im Jahr 2021 nicht erhoben.

Geislingen an der Steige, den 19.11.2020

Dehmer
Verbandsvorsitzender

II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 10. Dezember 2020, Aktenzeichen 14-2207-32 /4/48 GWP Schwäbische Alb, die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 19. November 2020 (Niederschrift ö) beschlossenen Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Gewerbepark Schwäbische Alb gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO und § 18 GKZ i.V.m. § 81 Abs. 2 bestätigt.

Der in § 1.3.1 der Haushaltssatzung auf 431.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gem. § 18 GKZ i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der in § 1.3.2 der Haushaltssatzung auf 8.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 18 GKZ i.V. mit § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungsbedürftig.

III. Die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan liegt gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO **vom 4. Januar 2021 bis 13. Januar 2021 je einschließlich** während der üblichen Dienstzeiten nach telefonischer Absprache unter 07331 24-260 auf der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Gewerbepark Schwäbische Alb im Rathaus in Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, Zimmer Nr. 007, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

IV. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensweise gerügt hat.

Geislingen an der Steige, den 17.12.2020

Verbandsvorsitzender
(gez.) Dehmer